

Die Landrätin
   
 Fachdienst Umwelt
   
 Untere Wasserbehörde

Ihre Ansprechpartnerinnen
   
 Ute Schlüter / Juliane Tutsch
   
 Tel.: 04121 4502-2308 / 2309
   
 Fax: 04121 4502-92308 / 92309
   
 u.schlueter@kreis-pinneberg.de
   
 j.tutsch@kreis-pinneberg.de
   
 Kurt-Wagener-Straße 11
   
 25337 Elmshorn
   
 Zimmer 3.388

Elmshorn, 25.01.2021

## Fristenregelungen zur DIN 1986 Teil 30 – Dichtheitsnachweis Regelungen für gewerbliches / industrielles Abwasser

Die DIN 1986 Teil 30 unterscheidet hinsichtlich der Abwasserart nur zwischen gewerblichem und häuslichem Abwasser. Unter gewerblichem Abwasser wird das Abwasser subsumiert, das durch industriellen und gewerblichen Gebrauch verändert und verunreinigt ist. Häusliches Abwasser stammt hingegen aus Küchen, Waschküchen, Badezimmern, Toiletten und ähnlichen Räumen.

Generell weist das gewerbliche Abwasser nach DIN 1986 Teil 30 ein höheres Gefährdungspotenzial auf, als das häusliche Abwasser. Deshalb müssen Grundstücksentwässerungsanlagen, die diese Abwasserart ableiten, kurzfristiger und häufiger von einem Fachkundigen beziehungsweise einer fachkundigen Firma auf Dichtigkeit untersucht werden. Die Tabelle zeigt, bis wann generell zu prüfen ist:

gewerbliches Abwasser		
	Erstprüfung	Wiederholungsprüfung
vor Abwasservorbehandlungsanlage	Unverzüglich, spätestens 2015	nach 5 Jahren
nach Abwasservorbehandlungsanlage	Unverzüglich, spätestens 2015	nach 15 Jahren

Es gibt jedoch auch Gewerbe- und Industriebetriebe, die Abwässer produzieren, das mit dem Gefährdungspotenzial des häuslichen Abwassers vergleichbar ist. Für dieses Abwasser wurde in der Bekanntmachung eine Sonderregelung getroffen. Hiernach gelten für gewerbliches Abwasser, das vorbehandelt wurde oder keiner Abwasservorbehandlung bedarf und weniger als die 3-fache Konzentration des häuslichen Rohabwassers aufweist, die zeitlichen und fachlichen Vorgaben für häusliches Abwasser entsprechend.

Die 3-fache Konzentration des häuslichen Rohabwassers beträgt:

Parameter	Konzentration
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	1.500 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	3.000 mg/l
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	75 mg/l
Stickstoff gesamt anorganisch (N <sub>ges, anorg</sub> )	270 mg/l
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> )	350 mg/l

Den Nachweis der Konzentration hat der Gewerbe- beziehungsweise Industriebetrieb bis zum 31.12.2015 auf eigene Kosten zu führen, wenn die Regelung für ihn zum Tragen kommen soll. Werden alle genannten Parameter eingehalten, reicht eine optische Dichtheitsprüfung (Kanalfernsehuntersuchung) der betroffenen Grundstücksentwässerungsanlage (nach einer Abwasservorbehandlungsanlage beziehungsweise wenn keine Abwasservorbehandlung erforderlich ist) mit den nachfolgend genannten Untersuchungsfristen aus:

<b>in Wasserschutzgebieten</b>		
	<b>Erstprüfung</b>	<b>Wiederholungsprüfung</b>
Zone II	Unverzüglich, spätestens 2015	nach 5 Jahren
Zone III und Zone III A	Unverzüglich, spätestens 2015	nach 15 Jahren
in Wasserschutzgebieten der Zone III B	3 Jahre nach Sanierung des öffentlichen Kanalnetzes, wenn die Sanierung nach dem 31.12.2022 erfolgt; ansonsten bei Kanalnetzen, die zum 31.12.2022 nicht sanierungsbedürftig sind, bis zum 31.12.2025	nach 30 Jahren

<b>außerhalb von Wasserschutzgebieten</b>	
<b>Erstprüfung</b>	<b>Wiederholungsprüfung</b>
3 Jahre nach Sanierung des öffentlichen Kanalnetzes, wenn die Sanierung nach dem 31.12.2022 erfolgt; ansonsten bei Kanalnetzen, die zum 31.12.2022 nicht sanierungsbedürftig sind, bis zum 31.12.2025	nach 30 Jahren

**Auszug aus dem Durchführungshinweis zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom April 2011 (Besondere Regelungen für Schleswig-Holstein)**